

Lehrerinnen und Lehrer dürfen in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, wenn sie das **42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**.

Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte dürfen bis zum 45. Lebensjahr verbeamtet werden.

Das 42. Jahr darf sogar unschädlich überschritten werden, wenn z. B. Zeiten der Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes, Betreuungszeiten eines minderjährigen Kindes oder die Pflege von nahen Angehörigen vorliegen – und das auch dann, wenn diese Zeiten nicht kausal für die verspätete Berufung in den Beamtendienst sind.

Bei der Betreuung eines minderjährigen Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen kann sich die Höchstaltersgrenze um bis zu 3 Jahre und bei mehreren Kindern oder Angehörigen um insgesamt bis zu 6 Jahre erhöhen. Voraussetzung hierfür ist, dass in dem entsprechenden Zeitraum keine berufliche Tätigkeit i. d. R. von mehr als zwei Drittel der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wurde. (LBG NRW § 14)

Allerdings gelten diese Gründe nicht für schwerbehinderte Menschen, die die Sonderaltersgrenze von 45 Jahren in Anspruch nehmen.

Wenn bisher **tarifbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer** aufgrund der seit 2015 angehobenen Höchstaltersgrenze in das Beamtenverhältnis übernommen werden, hat dies mitunter erhebliche Auswirkungen auf ihre Altersbezüge und ihre Krankenversicherung.

Daher sollten sich Kolleginnen und Kollegen vor einer Verbeamtung unbedingt bei den zuständigen Stellen (z. B. LBV, Rentenversicherungsträger, Krankenkasse etc.) über mögliche Konsequenzen informieren.

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.